

Paibacher Zeitung.

Nr. 84.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Samstag, 12. April

Insertionsgebühren: 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 90 kr., 3mal 1.20; sonst pr. Zeile 1mal 6 kr., 2mal 9 kr., 3mal 12 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1873.

Der hohen Feiertage wegen erscheint die nächste Nummer am Dienstag.

Amtlicher Theil.

Reichsraths-Wahlordnung.

(Schluß.)

§ 41. Die Abstimmung erfolgt in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten), dann in der städtischen Wählerklasse ansehnlos mittelst Stimmzetteln; in den Landgemeinden aber mündlich oder mittelst Stimmzetteln, je nachdem nach den dermal bestehenden Gesetzen in dem betreffenden Lande die Wähler bei den Wahlen der Abgeordneten für die Landgemeinden zum Landtage mündlich oder mittelst Stimmzettel wählen.

Bei der Wahl mittelst Stimmzettel dürfen bei sonstiger Ungültigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen (§ 31). Auf jedem Stimmzettel sind so viele Namen zu verzeichnen, als von dem Wahlkörper Abgeordnete zu wählen sind.

§ 42. Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlcommission zu überzeugen, daß die zum Einschießen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission ihre Stimmzettel abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmzettel von Seite der übrigen Wähler, zu welchem Ende dieselben durch ein Mitglied der Wahlcommission in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, aufgerufen werden. In dem Falle, wenn mehrere Städte gemeinschaftlich in einem Wahlorte wählen, und bei den Landgemeindenwahlen ist beim Aufrufen der Wähler die im Anhange dieser Wahlordnung bezeichnete Reihenfolge der Städte und Gerichtsbezirke einzuhalten. Wahlberechtigte, welche nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in der Wählerliste durchgelesen ist, ihren Stimmzettel abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

Der Vorsitzende der Wahlcommission übernimmt von jedem Wähler den von dem letzteren zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzeln in die Wahlurne und wacht darüber, daß nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Jeder Wähler hat bei Abgabe des Stimmzettels seine Legitimationskarte vorzuzeigen.

§ 43. Die Abgabe des Stimmzettels ist in der Wählerliste neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Colonne ersichtlich zu machen.

Diese Eintragung besorgt der Schriftführer in der Wählerliste und ein Mitglied der Wahlcommission in dem Abstimmungsverzeichnisse, in welchem die Personen, die ihren Stimmzettel abgeben, und bei Wahlen im Vollmachtenwege in der Wählerliste des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) diejenigen Personen, in deren Vertretung die Stimmzettel abgegeben werden, nebst deren Vertretern namentlich anzuführen sind.

Das Abstimmungsverzeichnis bildet die Controle der Eintragung der Stimmzettelabgabe in der Wählerliste.

§ 44. Auch bei der mündlichen Abstimmung (§ 41) gilt die Anordnung des § 42 über Beginn und Fortgang der Abstimmung und über Vorweisung der Legitimationskarten.

Jeder aufgerufene Wähler hat mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter werden soll.

In der Wählerliste ist neben dem Namen des Wählers in der dafür vorbereiteten Rubrik von dem Schriftführer ersichtlich zu machen, daß der Wähler seine Stimme abgegeben hat.

Gleichzeitig führt ein Mitglied der Wahlcommission das Abstimmungsverzeichnis und ein anderes Mitglied die Stimmliste.

In dem Abstimmungsverzeichnisse sind die Wähler, welche die Stimme abgeben, und bei jedem derselben die Person, für welche die Stimme abgegeben worden ist, namentlich anzuführen.

In der Stimmliste ist jeder, welcher als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 u. s. f. beizusetzen.

§ 45. Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllocale erschienen und daselbst beim Schluß der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.

§ 46. Nach Abschluß der Stimmgebung, welche von dem Vorsitzenden der Wahlcommission auszusprechen ist, und noch vor der Scrutinierung werden von demselben die Stimmzettel in der Wahlurne unter einander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt.

Bei der hierauf folgenden Scrutinierung entfaltet ein Mitglied der Wahlcommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Commissionsmitglieder weiter reicht.

Hierbei ist von zwei Mitgliedern der Wahlcommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine nach § 44 eingerichtete Stimmliste zu führen, welche beide Stimmlisten übereinstimmen müssen und von sämtlichen Mitgliedern der Commission und dem Wahlcommissär zu unterfertigen sind.

§ 47. Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des § 20 von der Wahlbarkeit ausgeschlossene Person gefallen, Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigelegt sind, endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

§ 48. Das Resultat der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben, und falls die Abgeordnetenwahl durch die vorgenommene Wahlhandlung nicht vollendet ist, beizufügen, daß das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen am Hauptwahlorte ermittelt werden wird.

§ 49. Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit für sich haben, so entscheidet die überwiegende Stimmenzahl oder bei gleicher Stimmenzahl das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los darüber, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird rücksichtlich der noch zu wählenden Abgeordneten zur engeren Wahl geschritten.

§ 50. Bei der engeren Wahl haben sich die Wähler auf jene Personen zu beschränken, die bei dem ersten Scrutinium nach denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen sämtlichen in die Wahl gebrachten Personen gleich getheilt, so daß jede von ihnen die Hälfte aller Stimmen für sich hat, so entscheidet das von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.

Insofern außer diesem Falle die absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, ist die engere Wahl fortzusetzen, bis hinsichtlich aller zu wählenden Abgeordneten die absolute Stimmenmehrheit oder die obgedachte gleiche Theilung der Stimmen zwischen in die engere Wahl gebrachten Personen erreicht ist, in welcher letzterem Falle schließlich das Los entscheidet.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen.

§ 51. Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, sammt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlcommission, dem Wahlcommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der gültigen, wie auch der ungültig erkannten Stimmzettel, bei Wahlen des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) unter Beilegung der etwaigen Vollmachten und Widerrufsurkunden und bei Wahlen der Landgemeinden unter Anschluß der Wahlakten der Wahlmänner versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlcommissär übergeben.

Der Wahlcommissär hat den Wahlakt, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an den Landeschef, falls aber die Stimmenabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, wenn der Sitz der politischen Landesbehörde der Hauptwahlort ist, an den Landeschef, außerdem aber an jenen politischen Beamten einzusenden, welchem die Vermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen obliegt (§ 52).

Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlcommission unterfertigt, so ist der Grund hiervon im Wahlprotokolle anzuführen.

§ 52. In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte von dem hiezu berufenen Beamten aus den eingelangten Wahlakten (§ 51) das Gesamtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen zu ermitteln und schriftlich darzustellen.

Diese Amtshandlung obliegt am Orte der politischen Landesbehörde dem vom Landeschef damit beauftragten Beamten, an anderen Hauptwahlorten aber dem Bezirkshauptmann, in dessen Bezirke dieser Ort liegt oder der vom Landeschef hiezu angewiesen worden ist.

Wer als gewählt anzusehen ist, bestimmen die §§ 49 und 50. Kommt es dabei auf die Entscheidung durch das Los an, so hat der zu obiger Amtshandlung berufene Beamte zwei an der Wahl theilnehmende Wähler hiezu einzuladen, in ihrer Gegenwart das Los zu ziehen und darüber ein von den beiden beigezogenen Wählern mitzufertigendes Protokoll aufzunehmen.

Dieser Beamte hat erforderlichen Falles (§ 49) die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten und nach Durchführung derselben zur Ermittlung ihres Gesamtergebnisses in gleicher Weise vorzugehen.

Nach Feststellung des schließlichen Gesamtergebnisses ist der darüber aufgenommene Schlußakt sammt allen von den Wahlcommissionen eingelangten Akten an den Landeschef zu leiten. Dies gilt auch, falls die engere Wahl angeordnet werden mußte, von den diese Verfügung begründenden Akten.

§ 53. Die Wähler des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in der Bukowina, dann die in der Landesordnung für Tirol § 3. I aufgeführten Wähler haben innerhalb des vom Landeschef bestimmten Termines ihre eigenhändig unterfertigten Stimmzettel an den Landeschef einzusenden.

Wer als gewählt zu betrachten ist, ist vom Landeschef oder seinem Stellvertreter nach den Bestimmungen der §§ 49 und 50 zu constatieren. Erforderlichen Falles sind von ihm die Wähler zur engeren Wahl aufzufordern. Das Los ist, wenn es darauf ankommt, durch einen vom Landeschef hiezu bestellten Commissär zu ziehen. Hiezu sind zwei der Wähler vom Landeschef einzuladen und ist über die Lösung ein an den Minister des Innern einzusendendes Protokoll aufzunehmen.

§ 54. Die Handels- und Gewerbetreibenden vollziehen die Wahl in Gegenwart des für diesen Akt vom Landeschef bestimmten Wahlcommissärs, jede in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder mittelst Stimmzettel nach den über die Geschäftsführung dieser Kammern bestehenden Vorschriften und nach den

Bestimmungen dieser Wahlordnung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Das Protokoll über die Wahlhandlung ist von dem Secretär der Kammer zu führen und sammt den Stimmzetteln und sonstigen auf die Wahl bezüglichen Schriftstücken dem Wahlcommissär zu übergeben, welcher damit nach § 51 vorzugehen hat.

§ 55. Der Landeschef hat nach Einsichtnahme in die nach §§ 51 und 52 an ihn gelangten Wahllisten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der im § 20 festgesetzten Ausschließungsgründe von der Wahlbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Certificat den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes berechtigt.

Wenn wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn das Haus der Abgeordneten die Wahl als ungültig erklärt. Die Wahllisten sind an den Minister des Innern einzusenden, welcher sie dem Präsidium des Hauses der Abgeordneten übergibt.

§ 56. Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach Verifizierung seiner Wahl im Abgeordnetenhaus zu erklären, welche Wahl er annimmt. Bezüglich des Wahlbezirktes, rücksichtlich dessen er die Wahl nicht annimmt, ist eine Neuwahl auszusprechen.

§ 57. Wenn außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen 90 Tagen nach der Wahl eines Abgeordneten die Nothwendigkeit einer Neuwahl an seine Stelle eintritt, so ist sie auf Grund der bei der letzten vorausgegangenen Wahl benützten Wähler- (Wahlmänner-) Listen vorzunehmen, insoweit nicht die Wahl des Abgeordneten eben wegen der Unrichtigkeit dieser Listen für ungültig erklärt worden ist.

§ 58. Das Haus der Abgeordneten veranlaßt die Vorberatung über die Wahllisten und entscheidet nach erstattetem Berichte über die Gültigkeit jeder Wahl.

Insolange das Haus die Wahl eines mit dem Wahlcertificat versehenen Abgeordneten (§ 55) nicht für ungültig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme.

Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern.

Anhang zur Reichsraths-Wahlordnung.

Krain.

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
a. Großgrundbesitz.	
Krain	2
b. Städte.	
c. Handels- und Gewerbekammern.	
1. Stadt Laibach;	
die Handels- und Gewerbekammer in Laibach	1
2. Adelsberg, Idria, Oberlaibach, Laas, Radmannsdorf, Neumarkt, Stein, Krainburg, Laas	1
3. Rudolfswerth, Weizburg, Gurkfeld, Landstraß, Tschernembl, Möttling, Gottschee, Reifnitz	1
d. Landgemeinden.	
1. Laibach, Oberlaibach mit dem Wahlorte Laibach; Litzai, Sittich mit dem Wahlorte Litzai; Reifnitz, Großlaschitz mit dem Wahlorte Reifnitz	1

	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
2. Adelsberg, Feistritz, Senosetsch, Wippach mit dem Wahlorte Adelsberg;	
Planina, Laas, Idria mit dem Wahlorte Planina (Voitsch)	1
3. Krainburg, Bischofsdorf, Neumarkt mit dem Wahlorte Krainburg;	
Stein, Egg ob Podpetsch mit dem Wahlorte Stein; Radmannsdorf, Kronau mit dem Wahlorte Radmannsdorf	1
4. Rudolfswerth mit dem Wahlorte Rudolfswerth; Gurkfeld, Landstraß mit dem Wahlorte Gurkfeld; Tschernembl, Möttling mit dem Wahlorte Tschernembl	1
5. Gottschee mit dem Wahlorte Gottschee; Treffen, Seisenberg mit dem Wahlorte Treffen; Ratschach, Rassenfuß mit dem Wahlorte Ratschach	1

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. April d. J. den im zeitlichen Ruhestande befindlichen Statthalter und geheimen Rath Kaspar Grafen Lodron-Estern zum Landespräsidenten im dem Herzogthume Krain mit Verleihung des Titels „Statthalter“ allergnädigst zu ernennen geruht. Lasser m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. April d. J. dem Statthalterrathe und stellvertretenden Regierungsrathe bei der Landesregierung für Krain Karl Ritter v. Reichenbach den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht. Lasser m. p.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den betheiligten anderen k. k. Ministerien dem Herrn Heinrich Emil Grafen Wimpffen die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Villen-Baugesellschaft“ mit dem Sitze in Wien ertheilt und deren Statuten genehmigt.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit den betheiligten anderen k. k. Ministerien den Herren Dr. Lorenz Ritter v. Stein, Moriz Grafen Strachwitz und Dr. Emil Dub die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Oesterreichische Montan-Union“ mit dem Sitze in Wien ertheilt und deren Statuten genehmigt.

Gestern wurde in deutschem und zugleich slowenischem Texte ausgegeben und versendet:

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain. Jahrgang 1873. VI. Stück.

Inhalts-Übersicht:

Nr. 9.
Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 12ten Jänner 1873, Z. 96,
womit im Nachhange zur Kundmachung vom 10. Dezember 1872, Stück 1, die Circularverordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. Dezember 1872, Z. 14984—V., betreffend die ökonomisch-administrativen Bestimmungen rücksichtlich der den Bezirkshauptmannschaften zugewiesenen und der sonstigen Landwehr-Bezirkseinschreibere veröffentlicht wird.

Nr. 10.
Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 13ten Jänner 1873, Z. 9033,
womit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, daß für vor der Keulung an der Rinderpest gefallenes Vieh keine Entschädigung geleistet wird.

Nr. 11.
Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 19ten Jänner 1873, Z. 458,
betreffend den auch ausschließlichen Gebrauch der metrischen Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre vom 1. Jänner 1873 an.

Nr. 12.
Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 24ten Jänner 1873, Z. 457,
womit bekannt gegeben wird, daß nur die an k. und k. Verwaltungsbehörden in Rumänien und in jenen Orten der Türkei, wo k. und k. Postämter aufgestellt sind, gerichteten Zuschriften und Dienstpakete der k. k. österreichischen und k. k. ungarischen Behörden unfrankirt aufgegeben werden dürfen.

Nr. 13.
Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 8ten Februar 1873, Z. 355/pr.,
betreffend die Erklärung der Zufahrtstraße zum Bahnhofe Laas-Exalta und der am rechten Ufer der Feistritz von Stein zur Brücke von Stranje ziehenden Gemeindefraße zu Concurrerzstraßen und die Aufhebung der Concurrerzstraßenstrecke von Stein über Minkendorf und Goblitz bis zur Feistritzbrücke aus der Kategorie der Concurrerzstraßen.

Nr. 14.
Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 15ten Februar 1873, Z. 1222,
womit das dem jüdisch-theologischen Seminare in Breslau auf drei Jahre gewährte Zugeständnis der Staatsgiltigkeit seiner Zeugnisse rücksichtlich der Begründung des Anspruches auf Befreiung von der Präsenzdienstpflicht nach § 25 W. G. verlängert wird.

Nr. 15.
Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 15. Februar 1873, Z. 1280,
betreffend eine Erläuterung des § 41:1 d der Instruction zur Ausführung des Berggesetzes.

Nr. 16.
Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 5. März 1873, Z. 1753,
womit zu § 5 der Instruction zur Ausführung des W. G. eine neue Bestimmung bekannt gegeben wird.

Nr. 17.
Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 31. März 1873, Nr. 828/pr.,
betreffend die für die Erfordernisse des krainischen Landes- und Grundentlastungsfondes für das Jahr 1873 Allerhöchst genehmigte Landesumlage.

Laibach, am 12. April 1873.
Vom k. k. Redactions-Bureau des Landesgesetzblattes für das Herzogthum Krain.

Nichtamtlicher Theil.

Das Ackerbauministerium hat sich im Einverständnisse mit dem Justizministerium bestimmt gefunden, den Erlaß des ehemaligen Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen vom 5. Juni 1850, Z. 865 W. L. B., in jenen Bestimmungen (5, 7, 12), welche anordnen, daß der Wahlbezirk bezüglich der für die berggerichtlichen Senate zu bestellenden bergbaukundigen Beisitzer und deren Stellvertreter durch den Berghauptmann persönlich zu leiten ist, dahin abzuändern, daß der diesbezügliche Wahlakt nach Ermessen des Berghauptmannes entweder von ihm oder von dem im Bezirke des betreffenden berggerichtes fungierenden Revierbergbeamten oder im Falle, als in einem solchen Bezirke zwei oder mehrere Revierbergbeamten sich befinden sollten, von demjenigen Revierbergbeamten zu leiten sei, welcher von dem Berghauptmann hiezu delegiert wird.

Zur Sanction der Wahlreform.

Die Journale des In- und Auslandes werden nicht müde, das Ereignis der A. h. Sanction der Wahlreformgesetzte zu besprechen und zu beleuchten. Eine wiener Stimme läßt sich unterm 6. d. im „P. V.“ vernehmen, wie folgt: „Das neue Gesetz selbst hat im

feuilleton.

Das vergrabene Testament.

Erzählung von Ed. Wagner.

(Fortsetzung.)

Der junge Mann steckte seine Hand unter die Weste des vor ihm liegenden Körpers und fühlte das Herz schlagen, freilich langsam, unregelmäßig, aber doch schlagen. „Gott sei Dank, er ist nicht todt?“ murmelte er. „Wo mag er verlegt sein?“

Sanft, mit weiblicher Schonung, befühlte er die Beine des Mannes; sie waren gesund. Bei einer weiteren Untersuchung jedoch entdeckte er eine Contusion am Hinterkopfe, der beim Fall auf einen scharfen Stein geschlagen war. „Eine schwere Wunde,“ meinte Hugo besorgt. „Bevor ich versuche, ihn zum Bewußtsein zurückzubringen, so muß ich dieselbe so gut als möglich verbinden.“

Er sah sich um und bemerkte zwischen den Feldern in der Nähe einen Graben. Rasch kletterte er über das Thor, füllte seinen Put mit Wasser und kehrte damit zu dem Verwundeten zurück; dann hob er des alten Mannes Kopf auf sein Knie, löste das vom Blut festgeklebte Haar und prüfte die Wunde, welche noch fortwährend blutete.

„Ich bin freilich ein schlechter Chirurg und weiß nicht, was ein solcher unter diesen Umständen thun würde, dachte Hugo, aber ich habe einen gesunden Verstand bekommen und den will ich gebrauchen.“

Hiermit tauchte er sein Taschentuch ins Wasser und wuschte damit das Blut sanft von der Wunde, die sich

jetzt weniger gefährlich zeigte, als er anfangs geglaubt hatte.

„Es wird bald wieder gut sein,“ sagte der junge Künstler, indem er erleichtert aufathmete. „Und nun zum Verbinden!“

Er nahm ein Tuch aus der Tasche des alten Mannes und band es über das feine, welches er auf die Wunde gelegt hatte.

Raum war dies beendet, als ein schwaches Achzen des Verwundeten andeutete, daß er nahe daran sei, zum Bewußtsein zurückzukehren. Hugo unterstützte ihn bei seinem Erwachen, indem er ihm mit dem wenigen noch im Hute verbliebenen Wasser das Gesicht befeuchtete und sanft seine Schläfe rieb.

Einen Augenblick später schlug der alte Mann seine Augen auf, die prüfend und mit einem Ausdruck der Ueberraschung auf Hugo hasteten.

„Sie sind jetzt besser, Sir,“ sagte Hugo, indem er behutsam das graue Haupt von seinem Knie hob. „Lassen Sie mich Sie aufrichten.“

Er stand auf und brachte den Verwundeten in eine sitzende Lage. Des alten Mannes Erstaunen trat immer deutlicher hervor; er schien unfähig, seine Gedanken zu sammeln oder auch nur zu begreifen, durch welches Schicksal er der Sorge des freundlichen jungen Mannes übergeben worden war.

„Ich verstehe nicht,“ sagte er mit schwacher Stimme, indem er mit der Hand nach der Stirn fuhr, als wollte er den Nebel verscheuchen, der sein Hirn umfingen hielt. „Ich habe so merkwürdige Gedanken gehabt, Paget —“

In diesem Augenblicke berührten seine Finger den Verband und er hielt plötzlich inne, indem er Hugo anstarrte.

„Ich glaube, Sie sind vom Pferde gestürzt, Sir,“ erklärte der junge Mann. „Ihr Pferd lief in geringer Entfernung von hier an mir vorüber, und als ich hieher kam, fand ich Sie besinnungslos liegen. Ich habe die Wunde, welche Sie bei dem Unfall erhalten haben, verbunden und gethan, was ich konnte.“

Des alten Mannes Gesicht klarte sich auf und der Ausdruck des Erstaunens und der Verwirrung, welcher auf demselben lagerte, wich allmählig dem eines aufgeweckten thätigen Geistes.

Und nun, zum ersten male, blickte ihn Hugo genau an. Er war groß und von stattlicher Gestalt, so viel ließ sich trotz seiner ungünstigen Stellung bestimmen; sein Anzug war einfach, aber tadellos und geschmackvoll, sein Haar grau, ja beinahe weiß, ein starker Schnurrbart bedeckte theilweise seinen wohlgeformten Mund, der, wenn er sich öffnete, eine beinahe noch vollständige Reihe weißer Zähne zeigte, obgleich der Mann nicht weit von den siebenziger Jahren entfernt sein konnte. Er hatte einen majestätischen Stirn, unter welcher, beschattet von langen dichten Brauen, ein Paar große, tief zurückliegende Augen glänzten, deren Blick scharf und fest war. Sein Gesicht war edel, sowohl in seinen Zügen, als in seinem Ausdruck, und offenbarte ebenso wohl eine innere Hoheit und Würde seines Trägers — einen Abglanz seines Seelenadels — als auch die Einfachheit und den Geruch sinn seines Charakters.

Dies alles bemerkte Hugo in einem langen, forschenden Blick, während zugleich der alte Mann auch ihn prüfend betrachtete, indem seine Gesichtszüge in eigenthümliche Zuckungen geriethen.

„Wer sind Sie, junger Mann?“ fragte er dann hastig. „Himmel, welch ein Ebenbild! Ihr Name?“

feudal-nationalen Lager bereits einen bemerkenswerthen Umschwung im Gefolge gehabt, indem die eifrigsten Vertreter der Passivitätspolitik mit einem Male für eine active Theilnahme an den Wahlen, ja für den Eintritt in den Reichsrath plaidieren. Da hätten wir ja im Pandumbrehen das von allen Seiten so lange erwartete Bollparlament und damit den größten Erfolg, den man sich von der Wahlreform versprechen konnte! Natürlich verheimlichen die Feudal-Nationalen nicht den Hintergedanken, der sie bei ihrem neuesten Feldzugsplane leitet und der auf dem alten Hohenwart'schen Project basiert, den Reichsrath durch den Reichsrath zu stürzen. Behauptet doch sogar heute schon das „Vaterland“, der formelle Sieg der Verfassungspartei werde sich auf diesem Wege zum Sturze des ganzen liberalen Systems gestalten. Die Herren Feudalen übersehen in dem Galgenhumor, der sie angesichts der Sanction der Wahlreform befallen, nur die eine Kleinigkeit, daß zum Sturze der Verfassung im Reichsrathe es einer Zweidrittelmajorität bedürfe, über diese jedoch die Feudal-Nationalen im aller schlimmsten Falle nie und nimmer disponieren würden.“

Die „A. A. Ztg.“ sagt in einem beachtungswerthen Artikel: „Von ganz besonderer Wichtigkeit ist der Umstand, daß auch in der deutsch-slavischen Reichshälfte sich der österreichische Staatsgedanke in jüngster Zeit unlegbar wieder befestigt hat. Der Einfluß der extremen Fractionen ist überall im Zurückweichen. Die Jungdeutschen haben sich dem Gros der Anhänger der Verfassung genähert, die Clericalen halten etwas mehr zurück, und selbst in den slavischen Provinzen, welche man ein Jahrzehnt hindurch und länger allen staatsfeindlichen Einflüssen preisgegeben hatte, beginnt die Bevölkerung sich vom Terrorismus jener Führer zu befreien, die, wie viel Localpatriotismus man ihnen auch zusprechen mag, doch für das eigene Interesse kämpfen und die Quelle zahlloser Schwierigkeiten für die Monarchie geworden sind. Die Nationalitätsbewegung hat in Oesterreich sicherlich ihren Gipfelpunkt überschritten. Mit dem Aufhören der Schwankungen in der politischen Leitung ist die Stellung der Behörden wieder leidlicher, ihre gänzlich unterwühlte Autorität etwas hergestellt und dadurch eine geordnete Verwaltung erst wieder ermöglicht worden. Noch einige Zeit consequentes Festhalten an der gegebenen Richtung — und die größten Hindernisse der Ordnung, der Entwicklung, der allgemeinen Vertheidigung werden überwunden sein.“

Sehr glücklich fällt mit diesem Moment die Wahlreform zusammen. Indem der Reichsrath von den Landtagen abgelöst wird, kommt der Staatsgedanke — wie im Herrenhause — klarer zum Ausdruck, finden auch Minderheiten ihre Vertretung, und wird aus dem politischen Leben eine Masse lästigen Ballasts und ein Tummelplatz der Intriguen ausgeschieden. Die Bedingung des Erfolges ist freilich, daß die Wahlreform in dem Sinne durchgeführt werde, in welchem sie entworfen ist. Und selbst, wenn dies geschieht, bleiben die Aufgaben des Ministeriums Auerperg noch schwer genug, besonders auf dem Gebiete der Finanzen, des Handels und der Justiz, wo überall der stete Systemwechsel ganz unglaubliche Nachtheile im Gefolge hatte.“

Der elektrische Draht bringt erfreuliche Mittheilung aus allen Ecken Oesterreichs, mit welchem Jubel die Nachricht von der Allerhöchstenorts erfolgten Sanction der Wahlreform gesezt ausgekommen und in welcher patriotischer Weise dieses hochwichtige Ereignis gefeiert wird. Nach zweimal vierundzwanzig Stunden werden die verfassungsfreundlichen Bewohner Laibachs

und mit ihnen eine nicht geringe Schar für Verfassungsrecht begeisterter Streiter aus dem Lande Krain sich versammeln und bei einem Festbanket ihrer Freude über die erfolgte Sanction der Wahlreform gebührenden Ausdruck geben. Die Männer der Verfassungspartei, die Freunde des Verfassungslebens werden im fröhlichen Kreise dem kaiserlichen Spender der Verfassung, der mit goldenem Griffel die Wahlreformacte signiert und dem herrlichen Oesterreich so ein werthvolles Oesterreich gespendet, ein feuriges „Hoch“ bringen. Die Freunde des liberalen Prinzips, die Freunde des Fortschrittes werden jenen Männern, die derzeit die Ministerfauteuils einnehmen, jenen Männern, die in beiden Parlamentshäusern Sitz und Stimme und dieses Recht zu Oesterreichs Heil in der Wahlreformfrage ausgeübt haben, den Ausdruck des innigsten Dankes entgegenbringen. Freuen wir uns vorläufig des Wahlreformsieges! Aber erst dann, wenn das Wort Fleisch geworden, wenn die Wahlreform in jenem Geiste, in dem sie entworfen wurde, durchgeführt sein wird, dann erst wollen wir Oesterreichs politische Oesterreich feiern, dann erst wollen wir ein begeistertes „Halleluja“ anstimmen!

Das Rothbuch

liegt der publicistischen Erörterung vor. Ein großer Theil der Journale findet den Inhalt des Rothbuches mit diplomatischen Aktenstücken aus der Registratur unseres auswärtigen Amtes allzu mager ausgestattet. Diesem Vorwurfe tritt die „Augs. Allg. Ztg.“ in nachstehender Stelle entgegen:

„Wer die Politik, und also auch die auswärtige Politik, praktisch betreiben wissen möchte, wird sich einverstanden erklären müssen, wenn die diplomatische Action sich nicht auf öffentlichem Markte präsentiert. Fragen, die nicht mehr existieren, gehören unbedingt in eine solche Sammlung von Aktenstücken; das Parlament muß controlieren können, wie sie gelöst worden und weshalb sie so und nicht anders gelöst worden; es muß sich ein Urtheil über den Takt und das Geschick der Führung der auswärtigen Geschäfte zu bilden im Stande sein. Aber die Lösung noch schwebender Fragen würde in den weitaus meisten Fällen compromittiert werden, wenn man schon die Verhandlungen in die Oeffentlichkeit zerren und die Gesichtspunkte, unter welchen das auswärtige Amt in dieselben eingetreten, so wie die Mittel analysieren wollte, welche es zur Geltendmachung seines Standpunktes in Bereitschaft hatte. Und selbst in denjenigen Veröfentlichungen, welche sonst nicht allein keinem Anstand unterliegen, sondern sogar geboten erscheinen würden, möchte eine gewisse Beschränkung zu beobachten sein. Es kann unmöglich als räthlich erachtet werden, die Instructionen an die Repräsentanten der Regierung im Ausland ohne Auswahl zu publicieren, und geradezu unmöglich würde es in den meisten Fällen sein, auch die Berichte der Gesandten unverkürzt zu veröffentlichen, denn sie können nicht treu und also nicht zweckentsprechend sein, wenn die Gesandten im Hinblick auf ihre bereinstigende Veröffentlichung sich in ihrem Urtheil über Personen und Verhältnisse die vorsichtigste Reserve auflegen müssen.“

Politische Uebersicht.

Laibach, 11. April.

Das „Journal des Debats“ widmet dem Gesekentwurf über die Wahlreform und der Behandlung desselben in den beiden Häusern des österreichischen Reichsrathes einen längeren Artikel, in welchem es zunächst der Haltung der liberalen Partei im Abgeordneten-hause volle Anerkennung zollt; sie habe einmüthig das Ministerium unterstützt und dabei einen besonderen politischen Takt bewahrt, indem sie, um das dem Gesekentwurf zugrunde liegende Prinzip, das Prinzip der directen Wahlen, zur Annahme zu bringen, ihre Bedenken gegen einzelne Modalitäten des neuen Systems fallen ließ und so die enbloc-Votierung fast ohne vorhergehende Debatte herbeiführte. — Vom Herrenhause sagt das französische Blatt, daß in einer Kammer, die als das Bollwerk der Dezemberverfassung angesehen werden dürfe, der Erfolg nicht zweifelhaft sein konnte.

Unter den Vorlagen, welche dem deutschen Reichstage noch in der laufenden Session zugehen werden, befindet sich ein Gesekentwurf, betreffend die Schleifung von Festungen. Zur Schleifung sind bestimmt die Werke der Festungen Graudenz, Kolberg, Stralsund, Stettin, Minden, Wittenberg und Neisse. Zu den militärischen Kreisen Preußens geht man von dem richtigen Grundsatz aus, daß die kleinen Festungen heute, wo man große verschanzte Lager und Waffenplätze ersten Ranges wie Metz und Mainz braucht, ihre Bedeutung verloren haben. — Die Ausschüsse des Bundesrathes haben den von der Salzsteuer-Commission als theilweisen Ersatz vorgeschlagenen Börsensteuerentwurf im wesentlichen unverändert angenommen. Die Einführung der Börsensteuer im deutschen Reiche kann als gewiß betrachtet werden.

Aus Anlaß der Wahl Buffet zum Präsidenten der französischen Nationalversammlung wird Thiers eine Botschaft an die Versammlung richten, in welcher er sich über die innere Politik der Regierung aussprechen wird. — Ein Rundschreiben des Ministers des Innern

an die Präfecten empfiehlt denselben, sich jeder Einmischung in die Wahlkämpfe zu enthalten. Die Wählerversammlungen sind in den nicht in Belagerungszustand befindlichen Departements freigegeben. Um weitere Instructionen entgegenzunehmen, werden die Präfecten nach Paris berufen.

Die Carlisten setzen ihre Raubzüge an der französischen-spanischen Grenze nicht ohne Erfolg fort. Saballs ist, wie aus Perpignan telegraphiert wird, mit zwei Kanonen und verschiedenen Petroleumfässern in Anzug auf Buzerda.

Nach Schluß der Cortes in Portugal dankte der Ministerpräsident der Majorität für ihre Unterstützung; er forderte die Deputierten auf, in ihren Wahlbezirken für die Sache der Ordnung und Freiheit zu wirken, die zum nationalen Wohlergehen nothwendig sind. — Mehrere Persönlichkeiten und Behörden erhielten ein Rundschreiben des aus Portugiesen und Spaniern gebildeten republikanischen Centralcomité mit der Aufforderung, für die iberische Republik zu wirken. — Die Journale wiederholen ihre Beteuerungen der Anhänglichkeit an die Institutionen und vollständige Unabhängigkeit des Landes.

Wie die „Karlsruher Ztg.“ erfährt, wurde das persönliche Erscheinen des Fürsten von Serbien in Konstantinopel dort amtlich angezeigt. Der Fürst hatte bei allen Garantiemächten sondiert, wie die eventuelle Tributverweigerung — als PreSSION in der Zwornit-Frage — aufgefaßt werden würde. Alle Mächte ohne Ausnahme sollen dringend von einem Schritt abgerathen haben, der mit einer Kündigung der Vasallenschaft fast gleichbedeutend wäre, und Oesterreich hat mit der Erklärung, daß es sich für den ausgezeichnetsten Empfang am Hofe des Großherrn verbürge, den Fürsten bewogen, persönlich seinem Suzerän seine Huldigung darzubringen und damit einer friedlichen und freundlichen Lösung der Differenz den sichern Weg zu bereiten.

Das „Echo“ meldet von Newyork, 9. April: Brigham Young gab als Mormonenchef seine Demission. Er wird sich nach Arizona begeben und sein ungeheures Vermögen unter seine sechzehn Frauen und sechzig Kinder vertheilen. Mehrere alte Mormonen werden ihn wahrscheinlich begleiten. Man betrachtet das Problem des Mormonenstaates in Utah hiedurch als gelöst.

Tagesneuigkeiten.

— Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr RM. Erzherzog Albrecht ist aus Ungarn nach Wien zurückgekommen.

— (Kaiser-Franz-Joseph-Stiftung für Versorgung von Offizierswitwen und Waisen.) Am 9. d. M. fand die zweite ordentliche Generalversammlung unter dem Vorsitze Sr. Exc. des Herrn k. k. Feldmarschalllieutenants August Grafen Bellegarde statt. Der vom Rechtsconsulenten des Vereines Dr. Karl A. v. Schierl verlesene Geschäftsbericht constatirte eine sehr rege Theilnahme. Die patriotischen Beiträge beliefen sich zusammen auf 155.389 fl. 87 kr., somit um 131.594 fl. 35 kr. mehr als im Vorjahre. Die Stiftung zählt gegenwärtig bereits 560 Mitglieder. Nach dem Hauptrechnungsschlusse per 31. Dezember 1872 beziffern sich die Gesamt-Einnahmen des Jahres 1872 mit 168.652 fl. 63 kr., die Ausgaben mit 4530 fl. 78 kr., die Prämienreserve mit 120.449 fl. und der Werth der Witwenpensionen mit 12.080 fl. und der allgemeinen Reservefond mit 194.013 fl. 48 kr. Die beantragten Statutenänderungen, bezweckend eine Restringierung der Aufnahme leibiger Mitglieder, wurden genehmigt.

— (Zur Weltausstellung.) Die lizer Handelskammerkzshung hat beschlossen, 86 Stipendien im Gesamtbeitrage von 3000 Gulden zu vertheilen, um unbemittelten Gewerbetreibenden den Besuch der Wiener Weltausstellung zu ermöglichen. Zu demselben Zwecke hat die lizer Sparkasse einen Betrag von 1000 fl. gespendet.

— (Die amerikanische Corvette „Brooklyn“) mit 20 Kanonen und 350 Mann Besatzung (Capitän Bryson) ist mit dem Transporte „Supply“ mit zwei Kanonen und 66 Mann Besatzung (Capitän Babod) im Schleppe in Triest eingelaufen. Letzteres hat die amerikanischen Ausstellungsgegenstände an Bord.

— (Das heilige Collegium.) Die „Gerarchia Cattolica“ bringt folgende Details: Die Zahl der Cardinäle beträgt gegenwärtig 45, erlebigt sind demnach 27 Stellen. 21 Cardinäle haben das 70. Lebensjahr erreicht oder überschritten, der jüngste Cardinal ist Lucian Bonaparte, 45 Jahre alt und vor 5 Jahren zum Cardinal ernannt. Die Summe der hohen Würdenträger einschließlich der Titularbischöfe, apostolischen Vicare und apostolischen Präfecten beträgt 975, Merimob eingerechnet. Unbesetzt sind 130 Stellen mit Einschluß der 27 Cardinalsitze. Von den gegenwärtigen Cardinälen sind 8 von Gregor XVI., 37 von Pius IX. ernannt, zwei andere sind noch „riservati in petto“ seit 1858 respective 1863. Während des langen Pontificats Pius' IX. sind nicht weniger als 97 Cardinäle verstorben, die er zum größten Theile selbst ernannt hatte. Die Zahl der Nuntien und Internuntien des heiligen Stuhles bei auswärtigen Mächten beträgt 8, und zwar sind solche in Oesterreich, Baiern, Belgien, Brasilien, Frankreich, Holland, Portugal, Schweiz; dazu 3 Legaten bei südamerikanischen Republiken und in Westindien.

Trotz der Ueberraschung, die sein Blut schneller durch die Adern trieb, antwortete Hugo mit ruhiger Höflichkeit:

„Mein Name ist Hugo Chandos. Ich bin ein Künstler aus London.“

Der alte Mann athmete tief.

„Es scheint, als ob der Todte zurückgekommen wäre und vor mir stünde,“ murmelte er kaum hörbar. „Die Ähnlichkeit ist eigenthümlich, sie ist wunderbar. Ich begreife es nicht.“

Und dabei starrte er Hugo mit weit geöffneten Augen an.

„Wer ist der, dem ich so ähnlich bin,“ fragte Hugo begierig, in der Hoffnung, etwas zu erfahren, was auf das Geheimnis seines Lebens Bezug haben könnte.

„Es ist mein Sohn, mein erstgeborener Sohn!“ antwortete der alte Mann seufzend.

Hugo stutzte. Er glaubte nun, von der Vorsehung einen Leisfaden durch das Dunkel, das sein Dasein umhüllte, empfangen zu haben, und fragte forschend weiter:

„Und er, Ihr Sohn, wo ist er?“

Der alte Mann schien Hugos Aufregung nicht zu bemerken.

„Er ist todt!“ antwortete er. „Er starb in seiner Jugend und liegt schon viele Jahre im Grabe — beinahe so viele Jahre, als Sie in Ihrem Leben gesehen haben, Mr. Chandos. Er war Lord Paget Coremond.“

„Und Sie?“

„Ich bin der Graf Verwid.“

(Fortsetzung folgt.)

— (Dem Sanitätsberichte) des Stadt-
physikats in Laibach für den Monat März 1873 entnehmen
wir folgendes:

Die Krankheiten, welche als Todesursachen auftraten, waren: im 1. Lebensjahre: Abzehrung 2 mal, Arteritis umbilicalis, Pyämie, Convulsionen, Enteritis und Lungenatelektase je 1 mal. — Vom 2. bis vollendetem 20. Lebensjahre traten als Todesursachen folgende Krankheiten auf: Croup 4 mal, Lungentuberculose, Wasserkopf und Fraisen je 2 mal. Pyämie, Zehrfieber, Herzlähmung, Brightsche Krankheit, Stropfeln, Gehirnlähmung und Stimmritzentkrampf je 1 mal. — Vom 20. bis vollendetem 60. Jahre traten folgende Krankheiten als Todesursache auf: Lungentuberculose 13mal, Zehrfieber 6mal, Erbschöpfung der Kräfte 3mal, Lungenödem, Peritonitis, Caries der Wirbelsäule, Lungenbrand, Pyämie, Schlagfluß, Brightsche Krankheit, Wassersucht, Gedärmschwindsucht, Gehirnweichung, Kindbettfieber, Lungenlähmung, Leberentartung, Entartung der Unterleibsorgane, echte Blattern und Selbstmord durch Ertrinken je 1mal. Ueber 60 Jahre gab es folgende Todesursachen: Marasmus 12mal, Auszehrung 4mal, Lungenlähmung und Entartung der Unterleibsorgane je 2mal, Tuberculose, Wassersucht, Herzlähmung und org. Herzfehler je 1mal. Im allgemeinen trat Tuberculose als häufigste Todesursache auf in 16 Fällen, d. i. 18.43 pCt. aller Verstorbenen, Zehrfieber 13mal, d. i. 15.0 pCt., Marasmus 12mal, d. i. 13.6 pCt., Croup 4mal, d. i. 4.5 pCt. aller Verstorbenen. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Siebenh. Bahn in Silber verz.		89.50	89.50
Staatsb. G. 3% à 500 Fr. „ 1. Em.		129.50	130.--
Südb.-G. 3% à 500 Fr. pr. Stk.		109.75	110.--
Südb.-G. à 200 fl. zu 5% für 100 fl.		95.30	95.50
Südb.-Bons 6% (1870-74) à 500 Fr. pr. Stk.		77.50	77.75
Ung. Ostbahn für 100 fl.			
II. Privatlose (per Stk.)	Geld		Ware
Creditanstalt für Handel u. Gew. zu 100 fl. B. W.	181.50	182.--	15.--
Rudolf-Stiftung zu 10 fl.	14.--		
I. Wechsel (3 Monate).	Geld		Ware
Augsburg, für 100 fl. südb. W.	91.65	92.--	
Frankf. a. M., für 100 fl. südb. W.	91.75	92.15	
Hamburg, für 100 Mark Banco	53.60	53.90	
London, für 10 Pfund Sterling	108.80	109.10	
Paris, für 100 Francs	42.60	42.70	
K. Curs der Geldsorten.	Geld		Ware
R. Münzducaten	5 fl. 17 fr.	5 fl. 18 fr.	
Napoleons'or	8 " 69 "	8 " 70 "	
Preuß. Kassenscheine	1 " 63 1/2 "	1 " 63 1/2 "	
Silber	107 " 60 "	107 " 75 "	
Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotirung:	Geld	89.50,	Ware 90.50.